jedem Mitgliede einer Amtscommission und jedem Localcommissar zwei Thaler — — jedem Expedienten sowohl bei einer Amts. als bei einer Localcommission Einen Thaler 18 gr. — und

Jedem Taxator Einen Thaler — — Muslofung für jeden Tag, in welchem derselbe in den die Abschäftung und Catastration betreffenden Geschäften zu thun hat, mit Einschluß der Reisetage und mit der Modification, daß für einen halben Geschäfts, oder Reisetag nur

Dem Delegirten bewilligen Wir zu ben in Bezug auf das Abschähungs, und Catastrations, geschäft zu unternehmenden Reisen, als Vergustung für sein von ihm selbst zu bestreitendes Fortstommen, auf jede zurückgelegte Meile zwanzig Groschen.

Die halbe Austosung gefordert werden fann.

Eine gleiche Vergütung von zwanzig Groschen für die Meile bewilligen Wir jedem Mitgliede einer Amts. oder Localcommission, von
seinem Wohnorte aus bis an den Ort, wo selbiges das Abschätzungsgeschäft antritt, und
nach Beendigung dieses Geschäfts von dem Orte
seines augenblicklichen Aufenthalts an bis in
seinen gewöhnlichen Wohnort.

Dagegen ist jeder Localcommission von der Gemeinde des Orts, in welchem sie die Absschäung besorgt hat, ein anständiges Fortkomsmen an den Ort ihrer weitern Bestimmung uns entgelblich zu verschaffen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Delegirten, die Mitglieder der Amts. und der Localcommissionen, und die bei diesen Commissionen

sionen angestellten Expedienten, freies Unterstommen, Fourage oder Fortkommen, außer dem, was Letteres betrift, S. 187. angegebes nen Falle, von den Gemeinden, bei benen sie sich zu Besorgung des Abschätzungs, und Castastrationsgeschäfts aufhalten, weder fordern noch annehmen dursen.

Der bei den Localcommissionen erwachsende Expeditionsauswand wird vom Localcommissar, und der bei Umtscommissionen erwachsende Expeditionsauswand von der Amtscommission, auf Rechnung Unsers Steuerararit, bezahlt und dem Delegirten berechnet.

Jedoch ist jede Gemeinde schuldig, ber Lo, calcommission mabrend der Zeit, als sie in ih. rem Orte das Abschäßungsgeschäft besorgt, ein angemessenes Local zu ihrer Expedition und die etwa nothigen Boten unentgeldlich zu verschafefen.

Die in einzelnen Fällen beim Abschätzungs, geschäfte zuzuziehenden Messung, oder Forstver, ständigen bekommen die Bergütung für ihre Ar, beiten, Reisekosten und Berläge von den Grund, besitzen oder Gemeinden selbst blos alsdann, wenn diese durch falsche Angaben oder Vorspiesgelungen zur Zuziehung solcher Sachverständisgen Veranlassung gegeben haben; doch sind des ren Liquidationen zuförderst von der Localcommission in Rücksicht der darinnen angegebenen Arbeit und Reisen zu attestiren, und von der Amtscommission zu moderiren oder sur passirend zu erklären.

Schlüßlich verordnen Wir, daß die Resultate der, in Verfolg gegenwärtigen Mandats, lediglich

银